CaritasStiftung Hannover - Von Mensch zu Mensch Vergabeordnung

§ 1 Gegenstand der Förderung

Die "CaritasStiftung Hannover - Von Mensch zu Mensch" fördert die in § 2 Abs. 2 ihrer Satzung genannten Zwecke:

- (2) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas in der Kath. Region Hannover. Sie unterstützt Aufgaben und Projekte der Caritas vor Ort ideell und materiell.
 - Unter anderem dient sie der Förderung folgender Zwecke:
 - Stärkung von Familie, Kindern und Jugendlichen
 - Integration von Randgruppen
 - Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung
 - Pflege und Betreuung von alten und kranken Menschen
 - Betreuung von Menschen mit Behinderungen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Vergabeordnung gilt im Bezug auf die Mittel der CaritasStiftung Von Mensch zu Mensch. Ausgenommen sind die Mittel, die sie in Treuhandschaft verwaltet.
- (2) Auf eine Förderung durch die Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Eine Förderung durch die Stiftung kann nur im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

§ 3 Aufgabenerfüllung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - den zeitnah zu verwendenden Zuwendungen (Spenden).
- (2) Die Stiftung weiß sich bei der Entscheidung über die satzungsgemäße Vergabe der Mittel den Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, und den Stiftern, Spendern und Zustiftern der Stiftung verpflichtet.

§ 4 Destinatäre

- (1) Anträge auf Förderung können stellen:
 - der Caritasverband Hannover e. V. und alle seine Dienststellen und Einrichtungen,
 - die Katholischen Kirchengemeinden in der Katholischen Region Hannover
- (2) Fördermittel dürfen nur solchen Destinatären gewährt werden, die in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel für eine festgelegte Projektlaufzeit bestimmungsgemäß zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 5 Allgemeine Grundsätze der Mittelvergabe

- (1) Bei der Mittelvergabe ist zu berücksichtigen, dass die geförderte Maßnahme ausreichend Aussicht auf Erfolg und Wirksamkeit bietet.
- (2) Geförderte Maßnahmen sollen, soweit es der Personenkreis der Zielgruppen zulässt, Hilfe zur Selbsthilfe bieten bzw. anregen.
- (3) Die Durchführung der geförderten Maßnahmen muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung entsprechen.
- (4) Staatliche Fördermittel, Sozialleistungen, Entgelte und sonstige zumutbare Formen der privaten Finanzierung sind von den Destinatären vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Die Förderung durch die Stiftung setzt in der Regel voraus, dass die Destinatäre einen Eigenanteil zur Gesamtfinanzierung einbringen, und zwar je nach Leistungsfähigkeit des Destinatärs.
- (6) Die Gesamtfinanzierung der von der Stiftung geförderten Maßnahmen muss gesichert sein.
- (7) Die Förderung geeigneter Maßnahmen soll in der Regel sowohl betragsmäßig als auch für einen bestimmten Zeitraum befristet sein. Bei einer Anteilsfinanzierung laufender Kosten ist die Maßnahme stets zeitlich zu befristen.
- (8) Die Stiftung ist bemüht, den bürokratischen Aufwand der Mittelvergabe für die Destinatäre auf den unerlässlich notwendigen Umfang zu beschränken.
- (9) Die Stiftung vergibt keine Darlehen.

§ 6 Förderschwerpunkte

- (1) Vorstand und Kuratorium können jeweils für ein Kalenderjahr Förderschwerpunkte für die Mittelvergabe festlegen.
- (2) Die Förderschwerpunkte gelten in der Regel auch für die der zeitnahen Mittelverwendung unterliegenden Spenden.

§ 7 Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind

- (1) Hilfen für Personen in akuter Not (Einzelfallhilfen) sowie
- (2) bei den sozialen gemeinnützigen Einrichtungen bzw. den Maßnahmen der Destinatäre insbesondere
 - a.) Kosten für die Durchführung von Projekten sozialer Arbeit,
 - b.) Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c.) Aufwandsentschädigungen und Fortbildungskosten ehrenamtlicher Mitarbeiterinnnen und Mitarbeiter

§ 8 Negativ-Liste

Nicht förderungsfähig sind

- 1. Verluste entgeltfinanzierter sozialer Einrichtungen
- 2. Maßnahmen von Maßnahmenträgern, die nicht als gemeinnützig i. S. d. § 51 AO anerkannt sind,
- 3. wirtschaftliche Geschäftsbetriebe i. S. d. §§ 14 und 65 AO und Vermögensverwaltung i. S. d. § 14 S. 3 AO,
- 4. Investitionsaufwendungen für Einrichtungen, die nur gelegentlich für sozial gemeinnützige Aufgaben genutzt werden,
- 5. Maßnahmen, deren Aussicht auf das Erreichen der im Antrag genannten Ziele als aussichtslos erscheint.
- 6. Bauliche Maßnahmen

§ 9 Antragsverfahren

- (1) Anträge sind in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen.
- (2) Anträge sind grundsätzlich zeitlich so frühzeitig zu stellen, dass mit der geförderten Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- (3) Der Antragsteller muss darlegen, dass die in § 5 genannten allgemeinen Grundsätze der Mittelvergabe erfüllt werden können.
- (4) Im schriftlichen Antrag soll der Destinatär in der Regel folgende Fragen beantworten:
 - 1. Welchen Personenkreisen soll die förderungsrelevante Maßnahme zugute kommen? (Konzept der Maßnahme und Ziel der Maßnahme ist beizufügen).
 - 2. Welches Personal mit welcher Qualifikation soll eingesetzt werden?
 - 3. Welcher Mitteleinsatz ist insgesamt erforderlich (Gesamtpersonal- und Sachkosten, Investitionsaufwendungen)?
 - 4. Welche sonstigen Möglichkeiten staatlicher Finanzierung oder sonstiger privater/öffentlicher Geldgeber werden bei der Durchführung der Maßnahme genutzt?

- 5. Inwieweit kommt eine (Mit-)Finanzierung durch Entgelte der Zielgruppen in Betracht?
- (5) Im Einzelfall können von der Stiftung weitere Auskünfte, Belege und sonstige Unterlagen angefordert werden.
- (6) Anträge werden von der Stiftung nur bearbeitet, wenn Unterlagen vollständig vorgelegt und alle offenen Fragen beantwortet werden.
- (7) Der von den vertretungsbefugten Personen des Destinatärs unterschriebene schriftliche Antrag ist an den Stiftungsvorstand zu richten.
- (8) Über den Antrag entscheidet der Stiftungsvorstand nach Maßgabe der Satzung dieser Vergabeordnung und sonstiger Beschlüsse des Kuratoriums.

§ 10 Bewilligungsbescheid

- (1) Der Destinatär erhält von der Stiftung einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, in dem die vom Destinatär zu beachtende Zweckbestimmung, ggfs der Förderzeitraum, Einzelheiten zum Verwendungsnachweis sowie weitere vom Destinatär zu beachtende Bedingungen festgelegt werden.
- (2) Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Destinatär die Stiftungssatzung und die Bestimmungen dieser Vergabeordnung an.

§ 11 Abruf der Mittel

- (1) Der Destinatär kann die im Bewilligungsbescheid festgelegten Fördermittel frühestens nach Beginn der geförderten Maßnahme nach dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Modus abrufen.
- (2) Bewilligte und abgerufene Mittel überweist die Stiftung auf ein vom Destinatär angegebenes Konto.
- (3) Mit dem ersten Abruf der Mittel beginnt der im Bewilligungsbescheid festgelegte Förderzeitraum. Bewilligte Mittel sind nicht an das Haushaltsjahr gebunden und verfallen nicht am Schluss eines Kalenderjahres.

§ 12 Zweckbindung

- (1) Fördermittel der Stiftung dürfen nur für den im Bescheid festgelegten Zweck verwendet werden.
- (2) Änderungen der festgelegten Zweckbestimmung bedürfen der vorher einzuholenden Zustimmung der Stiftung.
- (3) Sind Verzögerungen beim Projektablauf erkennbar, kann eine Verlängerung der Projektlaufzeit beantragt werden.

§ 13 Verwendungsnachweis

- (1) Die Maßnahmenträger sind verpflichtet, der Stiftung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel in Form eines Verwendungsnachweises abzulegen.
- (2) Der Zweck einer Ausgabe ist jeweils eindeutig zu bezeichnen. Die durch die zugewendeten Mittel getätigten Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein. Die Belege sind für eine Prüfung durch die Stiftung bis zu fünf Jahren nach Abschluss des Projektes aufzubewahren. Auf Anforderung sind Kopien der Belege an die Stiftung zu übersenden.
- (3) Die Stiftung behält sich vor, die Verwendungsnachweise an Ort und Stelle selbst zu prüfen oder durch einen beauftragten Dritten prüfen zu lassen.
- (4) Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten Projektlaufzeit vorzulegen. Ist eine Projektlaufzeit nicht bestimmt, ist der Verwendungsnachweis spätestens sechs Wochen nach Verwendung der zugewendeten Mittel der Stiftung vorzulegen.

§ 14 Auskunftspflichten

- (1) Der Destinatär ist verpflichtet, der Stiftung jederzeit auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand der Maßnahme zu geben.
- (2) Auf Verlangen soll der Destinatär der Stiftung oder einem von ihr beauftragten Dritten die Besichtigung der Maßnahme ermöglichen.

§ 15 Berichte und Dokumentation

- (1) Die Stiftung erhält nach Ablauf der Hälfte des Förderzeitraums einen schriftlichen Zwischenbericht. Ein Abschlussbericht ist spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme/des Förderzeitraums vorzulegen.
- (2) Ist ein Förderzeitraum im Bewilligungsbescheid nicht bestimmt worden, ist der Bericht unmittelbar nach der Verwendung der Mittel vorzulegen.

§ 16 Veröffentlichungen

Die Maßnahmenträger sind verpflichtet, einer angemessenen Veröffentlichung der geförderten Maßnahme durch die Stiftung in angemessener Form zuzustimmen. Hierzu kann es auch gehören, gegebenenfalls Fotografien zur Verfügung zu stellen. Soweit Personen abgelichtet werden, müssen diese der Veröffentlichung zugestimmt haben.

§ 17 Rückzahlungspflichten

- (1) Die Destinatäre sind verpflichtet, erhaltene Fördermittel ganz oder teilweise an die Stiftung zurückzuzahlen, wenn
 - 1. sie diese ohne vorherige Zustimmung der Stiftung nicht zweckentsprechend verwenden oder nicht ihrem Verwendungszweck zuführen,
 - 2. sie bei der Antragstellung, dem Abruf von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung unwahre Angaben machen,
 - 3. sie die Abgabe des Verwendungsnachweises schuldhaft verzögern,
 - 4. oder die bezuschusste Einrichtung während der Projektlaufzeit geschlossen wird.